

Erläuterung zu Traktandum 7

Antrag des Gemeinderats auf Genehmigung der Teiländerung der Gemeindeordnung (Kompetenzübertragung zum Abschluss von Entlohnungsvereinbarungen im Sinne der Bildungsgesetzgebung)

Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Buochs haben am 3. März 2013 die neue Gemeindeordnung beschlossen. Die neue Gemeindeordnung trat am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig erfolgte auch der Zusammenschluss der Politischen Gemeinde mit der Schulgemeinde. Im Rahmen der Neuregelung der Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren hat die Gemeindeversammlung am 24. Mai 2016 die neue Gemeindeordnung bereits einmal teilweise ergänzt.

Der Regierungsrat hat beschlossen, die Vollzugsverordnung betreffend die Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung; NG 165.117) auf den 1. August 2018 in einzelnen Bereichen anzupassen. Diese Anpassungen wirken sich auf die Vereinbarung über die Entlohnung der Lehrpersonen der Gemeindeschulen (Entlohnungsvereinbarung; NG 311.112) aus. Damit der Gemeinderat die bis 2014 bestandenen Kompetenzen des damaligen Schulrates zum Abschluss von Entlohnungsvereinbarungen übernehmen kann, braucht es eine weitere Ergänzung der Gemeindeordnung.

Entlohnungsvereinbarung

Gemäss Art. 23 des Gesetzes über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG; NG 311.1) wird die Entlohnung der Lehrpersonen in einer unter den Gemeinden abzuschliessenden und vom Regierungsrat zu genehmigenden Vereinbarung festgelegt. Die Entlohnungsvereinbarung wurde am 28. Mai 2009 zwischen den Schulgemeinden abgeschlossen. Sie gilt heute noch.

Kompetenzregelung

Der Schulrat war gemäss damaliger rechtlicher Grundlagen (Gemeindeordnung der Schulgemeinde Buochs vom 25. November 2009, Art. 11 Abs. 2) bevollmächtigt, Besoldungsvereinbarungen für die Lehrpersonen der Gemeindeschulen gemäss Art. 23 BiG abzuschliessen. Diese Berechtigung wurde in die neue Gemeindeordnung vom 3. März 2013 nicht aufgenommen. Sie ging damals vergessen. Die kantonale Aufsichtsbehörde verlangt hier eine Korrektur des kommunalen Erlasses.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Teiländerung der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Gemeindeordnung

0.11

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Buochs

Änderungen vom 28. November 2017

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 71 und 76 der Kantonsverfassung¹, in Ausführung von Art. 13 sowie Art. 34 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)² sowie Art. 23 des Gesetzes vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesezt, BiG)³,

beschliesst:

I.

Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Buochs vom 3. März 2013⁴ wird wie folgt geändert.

Art. 10 Abs. 4 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderates richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie nach dieser Gemeindeordnung.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann Einsprache erhoben werden soweit die Spezialgesetzgebung keine andere Regelung vorsieht.⁶

³ Im Verfahren mit vorgängigem Einwendungsverfahren ist die Einsprache ausgeschlossen.⁶

⁴ Der Gemeinderat ist bevollmächtigt, die Vereinbarung über die Entlohnung der Lehrpersonen der Gemeindeschulen (Entlohnungsvereinbarung)⁵ im Sinne der Bildungsgesetzgebung³ abzuschliessen, anzupassen oder aufzuheben.⁷

II.

Diese Änderung tritt nach erfolgter Annahme durch die Gemeindeversammlung und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2018 in Kraft.

Buochs, 28. November 2017

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Helene Spiess
Gemeindepräsidentin

Werner Biner
Gemeindeschreiber

¹ NG 111

² NG 171.1

³ NG 311.1

⁴ BG 0.11

⁵ NG 311.112

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2016, genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 465 am 28. Juni 2016, in Kraft seit 24. Mai 2016

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2017, genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. XXX am XX. XXXXXXXX 201X, in Kraft seit 1. Januar 2018